



Brüssel, den 30. November 2017
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2016/0370 (CNS)
2016/0372 (NLE)
2016/0371 (CNS)

14769/1/17
REV 1

FISC 299
ECOFIN 998
UD 284

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14481/17
Betr.:	Paket zur MwSt im elektronischen Geschäftsverkehr

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen
- Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

= Annahme

1. Die Kommission hat am 1. Dezember 2016 ein "Paket zur MwSt im elektronischen Geschäftsverkehr" angenommen, das aus Änderungen der folgenden Rechtsakte besteht:
 - der Richtlinien 2006/112/EG ("MwSt-Richtlinie") und 2009/132/EG des Rates in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (Dok. 14820/16),
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Dok. 14821/16) und

- der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Dok. 14822/16).
2. Die allgemeinen Ziele des Pakets sind das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU und die Notwendigkeit, eine effektive Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten. Außerdem stellt es eine wichtige Initiative im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa¹ sowie der Binnenmarktstrategie² und des Aktionsplans für elektronische Behördendienste³ dar.
 3. Die detaillierten Fragen der Durchführung in Bezug auf die Bestimmungen der MwSt-Richtlinie, die ab 2021 gelten werden, werden Gegenstand eines späteren Kommissionsvorschlags zur Überarbeitung der Durchführungsverordnung des Rates sein. In diesem Zusammenhang hatten die Steuerattachés als Bestandteil des übergeordneten Kompromisspakets einen Entwurf einer Erklärung (siehe Anlage 1) für das Ratsprotokoll ausgearbeitet, in dem die in dieser späteren Phase zu berücksichtigenden Fragen dargelegt sind.
 4. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 7. November 2017 fand der vom Vorsitz vorgelegte Kompromisstext (Dok. 13841/17) sehr breite Unterstützung: Alle Delegationen mit Ausnahme einer Delegation konnten ihn in dieser Fassung annehmen. Der Vorsitz sagte zu, nach der Annahme der Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 30. November 2017 auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember eine politische Einigung anzustreben.
 5. Im Anschluss an die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) wurden in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 9. November die Folgemaßnahmen erörtert, und die Steuerattachés berieten in drei Sitzungen (vom 14., 17. und 21. November 2017) über Änderungen an dem Erklärungsentwurf. Durch diese Änderungen war es möglich, die Bedenken der Delegationen auszuräumen, sodass eine Einigung auf technischer Ebene erzielt werden konnte.
 6. Malta und Zypern unterrichteten die anderen Delegationen darüber, dass sie beantragen werden, eine einseitige Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen (siehe Anlage 2).

¹ Dok. 8672/15.

² Dok. 13370/15.

³ Dok. 8097/16.

7. Drei Delegationen (NL, HU und ES) haben auf der Tagung des AStV vom 29. November 2017 einen Sprachvorbehalt eingelegt, der vor der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 5. Dezember aufgehoben werden sollte. UK hat darüber hinaus einen Parlamentsvorbehalt eingelegt, der auf der Ebene des Rates (Wirtschaft und Finanzen) aufgehoben werden wird.
8. Dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird daher vorgeschlagen, auf seiner Tagung im Dezember
- die Richtlinie, die Durchführungsverordnung und die Verordnung in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 14126/17, Dok. 14127/17 und Dok. 14128/17) als A-Punkt der Tagesordnung anzunehmen,
 - die beigefügten Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen und
 - der Veröffentlichung der oben genannten Richtlinie, Durchführungsverordnung und Verordnung im Amtsblatt zuzustimmen.
-

**ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL
ZU ARTIKEL 2 DER ÄNDERUNGSRICHTLINIE**

"Der Rat und die Kommission erkennen die Notwendigkeit an, ausführliche Durchführungsvorschriften zur Anwendung des Artikels 2 in einer Durchführungsverordnung des Rates festzulegen, um die Änderungen, die ab dem 1. Januar 2021 gelten sollen, zu unterstützen. Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, diese Durchführungsverordnung rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 anzunehmen, damit der Geltungsbeginn ab 2021 sichergestellt ist.

Der Rat fordert daher die Kommission auf, unverzüglich mit der Ausarbeitung dieser Durchführungsvorschriften zu beginnen und im Sinne der Grundsätze der besseren Rechtsetzung die betroffenen Unternehmen und Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften zu konsultieren.

Was insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf elektronische Schnittstellen, wie beispielsweise einen Marktplatz, eine Plattform, ein Portal oder Ähnliches, anbelangt, so sollte unter anderem folgenden Elementen in den Durchführungsvorschriften Rechnung getragen werden:

- die Definition der Umstände, unter denen davon ausgegangen wird, dass ein Steuerpflichtiger Verkäufe von Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erleichtert;
- besondere Bestimmungen über den Umstand, die Versendung oder die Beförderung der Gegenstände als mit der Lieferung im Wege der elektronischen Schnittstelle an den Erwerber in Zusammenhang stehend zu betrachten, wenn eine elektronische Schnittstelle zur Erleichterung der Verkäufe von Gegenständen genutzt wird;
- besondere Bestimmungen über die Bedingungen für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Zahlung angenommen wird, und die allgemeinen Verpflichtungen für elektronische Schnittstellen, wenn eine elektronische Schnittstelle zur Erleichterung der Verkäufe von Gegenständen genutzt wird und davon ausgegangen wird, dass sie die Ware selbst erhalten und geliefert hat;
- die Art von Informationen, die in den Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erleichtern, geführt werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, welche Informationen diesen Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, welche Informationen für die Steuerbehörden relevant sind und welche Informationen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Vorschrift stehen, und ebenso zu berücksichtigen ist, dass die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden muss.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass die Umsetzung wie auch die Einhaltung dieser neuen Vorschriften in der EU ansässige Unternehmen nicht benachteiligen sollte.

Der Rat fordert die Kommission auf, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der einschlägigen Zollsysteme zu schaffen und ihre Umsetzung zu überwachen, damit sichergestellt ist, dass diese wesentlichen Systeme bis 2021 vorhanden sein werden, um die Einführung der einzigen Anlaufstelle bei der Einfuhr ("One Stop Shop") ab diesem Zeitpunkt zu unterstützen.

Der Rat und die Kommission werden alles daransetzen, dafür zu sorgen,

- dass die Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 2 der Änderungsrichtlinie notwendig sind, bis Ende 2019 erlassen werden und
- dass das "EU-ZK: Upgrade der nationalen Einfuhrsysteme", das im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union in Zeile 14 der Tabelle unter Nummer II genannt ist, einschließlich der erforderlichen Änderungen des Datenmodells für die Mitteilungen, rechtzeitig vorhanden sind.

Sollte es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Annahme ausführlicher Durchführungsvorschriften zur Anwendung des Artikels 2 der Änderungsrichtlinie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht werden kann oder dass die erforderlichen IT-Systeme für Mehrwertsteuer und Zoll rechtzeitig vorhanden sein werden, so wird die Kommission bis spätestens Ende 2019 prüfen, ob die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels ab dem 1. Januar 2021 immer noch möglich sein wird.

Abhängig von dieser Prüfung der Kommission kann der Rat die Kommission ersuchen, ihm umgehend einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf einen vollständigen oder teilweisen Aufschub der Anwendung der Artikel 2 und 3 der Änderungsrichtlinie vorzulegen.

Die Kommission erkennt die Bedenken des Rates an und wird ihnen vollständig Rechnung tragen, um umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat hebt die Notwendigkeit hervor, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission in ihrer Mitteilung "Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit zu handeln" die Absicht geäußert hat, vor Ende 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem die rechtlichen und operativen Mittel im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit, einschließlich behördlicher Ermittlungen, verstärkt werden sollen, um so den Mehrwertsteuerbetrug wirksamer zu bekämpfen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016."

**EINSEITIGE ERKLÄRUNG
FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

"Es wird auf die Erklärung des Rates im Hinblick auf Artikel 2 des Richtlinienentwurfs verwiesen, insbesondere auf den letzten Absatz, bei dem es um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten geht.

Malta und Zypern unterstützen uneingeschränkt die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und fordern die Kommission auf, bei künftigen Vorschlägen zu diesem Thema einzuplanen, dass in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat übermäßig belastet wird, für eine angemessene Kompensation gesorgt wird, so wie dies im ursprünglichen Vorschlag vom 1. Dezember 2016 formuliert war (in dem die vorgeschlagenen verstärkten Vorschriften über behördliche Ermittlungen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung koordiniert werden, mit einer angemessenen einbehaltenen Gebühr vom Mitgliedstaat des Verbrauchs einhergehen, die den Mitgliedstaat der Identifizierung für die Kosten der Erhebung und Kontrolle kompensierte)."
